

Ya
3914



hr



h-80, 26.

Ya
3914

Vertiſſement.



Dresden 1775.





Nachdem, bey der unter Herrn Abel Seilers Direktion stehenden Schauspielergesellschaft eine Kasse zu errichten, für gut angesehen worden, aus welcher in Zukunft gewisse Pensionen erhoben werden können, als sind die Mitglieder dieser Gesellschaft über verschiedene Punkte zu solchem Endzweck überein gekommen, aus welchen gegenwärtiger Auszug einem Hochgeneigten Publikum vorgelegt wird.

Herr Seiler giebt zur Gründung der Kasse in diesem laufenden 1775ten Jahre drey Benefizkomödien; in den folgenden Jahren aber jährlich zwey, wozu von den resp. Obrigkeiten des Orts besondere Tage erbeten werden, an welchen sonst keine theatralische Vorstellung gegeben zu werden pfleget; wäre diese Erlaubniß aber nicht zu erlangen, so verbindet sich Herr Seiler zu solchen Benefizkomödien auch an den gewöhnlichen Tagen.

Auch ist Herr Seiler erbötig, wenn ein Autor zum Besten des Instituts der Gesellschaft ein brauchbares Stück schenken sollte, den Ertrag der zweyten Vorstellung dieses Stücks zur Kasse zu liefern.

Jeder Akteur und Aktrize kontribuiret zur Kasse wöchentlich vom Thaler Gage einen Groschen, wenn er unter Vierzig, und ein und einen halben Groschen, wenn er über Vierzig Jahre ist. Ein jeder Akteur und eine jede Aktrize, so in Zukunft diesem Institut beytritt, muß sich einem gleichen wöchentlichen Abzuge unterwerfen; jedoch sind diejenigen, welche künftig an dieser Einrichtung Antheil haben wollen, verbunden, durch einen Beytrag dieses Recht zu erlangen; dergestalt, daß, wenn der Beytritt nach drey Monaten von daro an erfolget, fünf Thaler, nach sechs Monat zehn Thaler, nach Verfluß eines Jahres zwanzig Thaler, und solchennach bis mit Ausgang des 1780sten Jahres, für jedes Jahr zwanzig Thaler für die Aufnahme entrichtet werden müssen. Diejenigen, welche mit dem Anfang des

1781sten

1781sten Jahres und nachhero zur Theilnehmung an diesem Institut zuge-
lassen seyn wollen, sind für die Aufnahme ein hundert und zwanzig Thaler
zu erlegen gehalten.

Die eingehenden Fonds von den Benefizkomödien, von den Gagen der
Akteurs, Schenkungen hoher und gütiger Gönner u. s. w. werden auf die
sicherste Hypothek, um welche sich die Kapitäler mit der größten Sorgfalt und
Behutsamkeit zu bemühen haben, bestätigt. Die Obligationen über die un-
tergebrachten Capitalien sollen einer darum zu ersuchenden Obrigkeit gegen
einen darüber auszustellenden Schein eingehändigt werden, von welcher sol-
che nicht anders, als mit Genehmigung sämtlicher Mitglieder der Gesell-
schaft zurück genommen werden können.

Die Rechnungen werden von drey Monat zu drey Monat, in Beyseyn
der ganzen Gesellschaft, abgelegt. An eben dem Tage kann ein jeder, was
er zum Besten dieser Stiftung etwan zu erinnern hat, zugleich vortragen.

Allerseits unterschriebene sind darüber einverstanden, daß vor Ablauf
den 1780sten Jahre keine Pension erteilet werden, und immittelst an der
Zusammenbringung eines Fonds von wenigstens sechs Tausend Thalern ge-
arbeitet werden soll. Wäre jedoch dieser Fond eher vorhanden, so nehmen
auch die Pensionen eher ihren Anfang.

Die höchste Pension wird vorläufig auf drey hundert Thaler, die nie-
drigste auf hundert und fünfzig Thaler festgesetzt; jene für die Pensionsfähi-
ge Person, welche sieben Thaler und mehr, diese für eine solche Person, die
sechs Thaler und weniger Gage bekommt.

Es soll aber ein Akteur oder eine Aktrize alsdenn für fähig gehalten wer-
den, zur Pension zu gelangen, wenn er oder sie Alters oder unheilbarer
Krankheit halber, nach dem Ausspruch einiger unparteyischen Aerzte, zum
Dienst der Gesellschaft und des Publikums untüchtig wird.

Vom 1sten Jänner 1781. an, werden also die Zinsen von dem vorrä-
thigen Kapital zu Auszahlung der Pensionen verwendet. Es versichert sich
von selbst, daß, wenn die Einnahme ergiebiger ist, als die Ausgabe, auf die
Vermehrung des Kapitals Rücksicht genommen werden müsse.

Wenn ein verheyrahteter Akteur oder Aktrize stirbt, so soll der Wittwe
oder dem Wittwer die Hälfte der nach der gehaltenen Gage dem Verstorbenen
bestimmten Pension zufallen; diese Hälfte aber kann der übrig bleibende
Theil nicht eher genießen, als bis er selbst Pensionsfähig geworden.

Wird

Wird durch einen Todesfall eine Waise, so erbt solche die Hälfte von des Vaters oder der Mutter Pension, welche das Kind zu seiner Erziehung aber nur so lange zu genießen hat, bis es nach dem Urtheil der Gesellschaft, entweder bey dem Theater oder auf andere Art sein Brod selbst zu verdienen im Stande ist. Sind mehrere Waisen vorhanden, so wird ihnen zu gleichem Endzweck die ganze Pension gereicht. Besondere, hieher gehörige, Waisen betreffende Vorfälle sollen jedesmal von der Gesellschaft nach Verschaffenheit der Umstände bestimmt werden.

Zum Begräbniß der erwachsenden Personen werden aus der Kasse fünf und zwanzig Reichsthaler, eines Kindes funfzehn Reichsthaler ausgezahlt werden.

Uebrigens sollen die von den theilnehmenden Mitgliedern unterschriebene Artikel einer jeden Person, die diesem Institut bezutreten gesonnen, zum Erschehen und zur Unterschrift vorgeleget werden.

Dresden, den 26sten Nov. 1775.

3
ULB Halle
003 644 91X



SB
f
Wind





10,26.

Ya
3914

Vertiement.



Dresden 1775.

B.I.G.
Farbkarte #13

8	Black	Black
7	3/Color	3/Color
6	White	White
5	Magenta	Magenta
4	Red	Red
3	Yellow	Yellow
2	Green	Green
1	Cyan	Cyan
0	Blue	Blue

Inches
Centimetres

